

## Gas-Netzanschluss

Preisblatt zu den »Ergänzenden Bedingungen der SWB Netz (Netzbetreiber) zur NDAV«

gültig ab 1. März 2017

Grundlage für die Herstellung von Gas – Netzanschlüssen ist die »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) « in Verbindung mit den »Ergänzenden Bedingungen der SWB Netz GmbH« in der jeweils gültigen Fassung.

### 1. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV)

#### 1.1. BKZ für Anschlussobjekte, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt werden\*

	ohne USt.	inkl. USt.19%
1. Wohnungseinheit	465,00 €	553,35 €
2.-12. je Wohnungseinheit	140,00 €	166,60 €
Jede weitere Wohnungseinheit	90,00 €	107,10 €

#### 1.2. BKZ für Anschlussobjekte mit gewerblicher Nutzung oder außergewöhnlichem Leistungsumfang \*

	ohne USt.	inkl. USt.19%
bis 14 kW Anschlusswert pauschal	465,00 €	553,35 €
15 – 150 kW	20,00 €	23,80 €
151 – 300 kW	16,00 €	19,04 €
301 – 500 kW	13,00 €	15,47 €
501 – 1000 kW	10,00 €	11,90 €
ab 1001 kW	7,00 €	8,33 €

\* Für Netzanschlüsse, die nicht unmittelbar und nur mit verhältnismäßig großem Aufwand an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen werden können, wird ein BKZ gesondert ermittelt.

### 2. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Kosten gem. § 9 NDAV)

Alle Arbeiten an den Netzanschlüssen sind ausschließlich dem Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragten vorbehalten. Die Berechnung der Herstellungs-/ Verstärkungskosten eines Standard- Gasnetzanschlusses erfolgt bis zur Anschlussdimension DN 50 (d 63 mm) nach den jeweils gültigen Pauschalsätzen. Abweichend kann der Netzanschluss bei außergewöhnlichen Bauverhältnissen, z. B. hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Trümmerschutt, Mauerreste, kontaminierte Böden oder sonstigen Erschwernissen, individuell kalkuliert und zu einem Festpreis bzw. nach Aufwand berechnet werden. Sonderwünsche des Anschlussnehmers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei Änderungen/ Umlegungen, die der Anschlussnehmer veranlasst, sei es durch Änderung seiner Gasanlage oder durch sonstige Maßnahmen auf seinem Grundstück.

Vom standardisierten Netzanschluss abweichende Gasnetzanschlüsse werden individuell kalkuliert und zum Festpreis angeboten.

#### 2.1 Pauschaler Grund- / Zusatzbetrag für Standard Gasnetzanschlüsse

Der Grundbetrag beinhaltet folgende Leistungen:

Baustelleneinrichtung und -sicherung, Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, Anbindung des Netzanschlusses an die Versorgungsleitung mit Erbringung der erforderlichen Tiefbauleistungen und Facharbeiten im öffentlichen Grund, die dazugehörigen Transporte sowie die Einmessung und Dokumentation des Anschlusses. Ebenfalls im Grundbetrag enthalten ist die betriebsfertige Montage der Anschlusskomponenten des Netzanschlusses im Gebäude einschließlich Mauerdurchbruch/Kernbohrung für die Einführung des Anschlusses.

Der Zusatzbetrag beinhaltet die Tiefbauleistungen und Materialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses im privaten Grund und benennt die zu berechnende Anschlusslänge von der Grenze des anzuschließenden Grundstückes bis zu der Einführungsstelle des Anschlusses. Führt die Netzanschlussleitung über ein oder mehrere fremde Grundstücke, gilt hier die Gesamtlänge von der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Fläche bis zu der Einführungsstelle am Gebäude.

<b>Herstellungs-/Verstärkungskosten für einen Gasnetzanschluss:</b>	<b>ohne USt.</b>	<b>inkl. USt.19%</b>
Grundbetrag (Verlegung von Anschlüssen bis DN 50)	1.180,00 €	1.404,20 €
Zusatzbetrag je angefangener Meter Netzanschlussleitung	50,00 €	59,50 €

#### **Rückbaukosten des vorhandenen Gasanschlusses:**

- im Zuge der Verstärkung des Anschlusses	150,00 €	178,50 €
- mit separater Baugrube	750,00 €	892,50 €

## **2.2 Kombinierte Netzanschlüsse - Mehrspartenhausanschlüsse**

In Kombination mit **einem** weiteren Versorgungsanschluss (Strom oder Wasser) und bei Verlegung im gemeinsamen Graben gelten abweichend von 2.1 folgende Grund- und Zusatzbeträge:

	<b>ohne USt.</b>	<b>inkl. USt.19%</b>
Grundbetrag (Verlegung von Anschlüssen bis DN 50)	1.180,00 €	1.404,20 €
Zusatzbetrag je angefangener Meter Netzanschlussleitung	35,00 €	41,65 €

In Kombination mit **zwei** weiteren Versorgungsanschlüssen (Strom und Wasser) und bei Verlegung im gemeinsamen Graben gelten abweichend von 2.1 folgende Grund- und Zusatzbeträge:

	<b>ohne USt.</b>	<b>inkl. USt.19%</b>
Grundbetrag (Verlegung von Anschlüssen bis DN 50)	1.180,00 €	1.404,20 €
Zusatzbetrag je angefangener Meter Netzanschlussleitung	30,00 €	35,70 €

## **2.3 Trennung / Stilllegung von Netzanschlüssen**

Für die dauerhafte Trennung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz (z. B. Hausabbrüche) erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten entsprechend der im Folgenden aufgeführten Pauschalsätze:

	<b>ohne USt.</b>	<b>inkl. USt.19%,7%*</b>
<b>Als Einzelmaßnahme:</b>		
Trennung des Gasnetzanschlusses	750,00 €	892,50 €

#### **Für kombinierte Maßnahmen:**

Trennung des Strom-, Gas- und Wassernetzanschlusses Anteilige Kostenverteilung: Strom 350,00 €, Gas 500,00 € und Wasser 550,00 €	1.400,00 €	1.600,00 €
Trennung des Gas- und Wassernetzanschlusses Anteilige Kostenverteilung: Gas und Wasser je 590,00 €	1.180,00 €	1.333,40 €
Trennung des Strom- und Gasnetzanschlusses Anteilige Kostenverteilung: Strom 430,00 € und Gas 640,00 €	1.070,00 €	1.273,30 €

Die Kosten beinhalten die Baustelleneinrichtung und -sicherung, Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, Trennung des Netzanschlusses an der Versorgungsleitung mit Erbringung der erforderlichen Tiefbauleistungen und Facharbeiten im öffentlichen Grund sowie die Einmessung und Dokumentation.

\* inkl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19% für Strom- und Gasnetzanschlüsse und 7% für Wasserhausanschlüsse)

## **2.4 Vergütung von Eigenleistungen**

Vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten erbrachte Leistungen werden mit der Schlussrechnung nach Fertigstellung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse vergütet bzw. bereits im Angebot berücksichtigt.

<b>a) Einzelverlegung</b>	<b>ohne USt.</b>	<b>inkl. USt.19%</b>
Ermäßigung des jeweiligen Grundbetrages bei bauseitiger Ausführung des Mauerdurchbruchs/ der Kernbohrung (Ø 100 mm) um	70,00 €	83,30 €
Der für die Anschlusserrstellung erforderliche Leitungsgraben auf dem privaten Grundstück kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber nach dessen technischen Vorgaben durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten erstellt werden.		
Ermäßigung des Zusatzbetrages für die ausgeführten Erdarbeiten je Meter Leitungsgraben um	25,00 €	29,75 €

## b) Kombinierte Netzanschlüsse - Mehrspartenhausanschlüsse

Wird bei unterkellerten Gebäuden die Kernbohrung (Ø 200 mm) für einen Mehrspartenhausanschluss bauseits ausgeführt oder wurde bauseitig ein entsprechendes Wandfutter eingesetzt, ermäßigen sich die Grundbeträge anteilig in Summe um **135,00 € - netto** -. Dieser Betrag wird ebenfalls bei nichtunterkellerten Gebäuden, in denen bauseits die Fußbodendurchführung für einen Mehrspartenhausanschluss eingesetzt wurde, angerechnet.

Der für die Anschlusserrstellung erforderliche Leitungsgraben auf dem privaten Grundstück kann nach vorheriger Absprache mit dem Netzbetreiber nach dessen technischen Vorgaben durch den Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte erstellt werden.

Für vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte ausgeführte Erdarbeiten wird bei einer Mehrfachverlegung ein Betrag in Höhe von einmalig insgesamt **30,00 €-netto**- je Meter Leitungsgraben anteilig auf die jeweiligen Zusatzbeträge der betroffenen Sparten angerechnet.

### 3. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt durch Anbringen der Messeinrichtung. Die Arbeiten erfolgen durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragte. Für die Inbetriebsetzung einer Gasanlage sind vom Anschlussnehmer/-nutzer folgende Pauschalen zu zahlen:

	ohne USt.	inkl. USt.19%
Pro Gaszähler inkl. Druckregler	80,00 €	95,20 €
Jeder weitere Zähler in einem Objekt *	60,00 €	71,40 €

\* Die genannten Pauschalen gelten nur bei gleichzeitiger Inbetriebsetzung mehrerer Anlagen in einem Objekt und einer Anfahrt.

### 4. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gelten folgende Preise:

Kunden <u>ohne</u> Lastgangzählung:	ohne USt.	inkl. USt.19%
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	45,50 €	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	45,50 €	54,15 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	45,50 €	

Kunden <u>mit</u> Lastgangzählung:	ohne USt.	inkl. USt.19%
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	80,00 €	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	80,00 €	95,20 €
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	80,00 €	
Inkasso Außendienst - Begleichung der vollständigen Außenstände vor Ort	45,50 €	

Die Entgelte für die Unterbrechung/Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung gelten für Werktage von 08.00 bis 17.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 30,68 € erhoben.

Die Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung ist über ein Installationsunternehmen zu beantragen. Muss hierfür eine Zählermontage erfolgen werden die Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 3 in Rechnung gestellt.

In den genannten Preisen sind die Leistungen des vom Kunden beauftragten Installationsunternehmens nicht enthalten. Diese fallen zusätzlich an und werden dem Kunden vom Installationsunternehmen in Rechnung gestellt.

### 5. Zu 10. der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV)

	ohne USt.	inkl. USt.19%
je Mahnung	3,50 €	

### 6. Umsatzsteuer

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Unterbrechung Anschluss/Anschlussnutzung, Inkasso Außendienst), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 Prozent) hinzugerechnet.